|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0517 |
| Titel | Universität. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 221–222 |

[*p. 221*] Mit Beschluß Nr. 516 vom 9. März 1944 hat der Regierungsrat Privatdozent Prof. Dr. Hans Graf zum außerordentlichen Professor ad personam für Pharmakologie, Toxikologie und allgemeine Therapie an der Veterinär-medizinischen Fakultät gewählt.

Maßgebend für diesen Beschluß war in erster Linie das Bedürfnis nach einem Ausbau des pharmakologischen Unterrichtes. Bei Prof. Heußer. der zunächst noch die Vorlesung über Pharmakologie II (Arzneimittellehre) und die pharmakologischen Übungen abhalten wird, ist deswegen eine Neuumschreibung des Lehrauftrages vorläufig nicht erforderlich. Doch ist für den Zeitpunkt der Erneuerungswahl von Prof. Heußer auf 16. April 1946 die Vereinigung sämtlicher pharmakologischen Vorlesungen in der Hand von Prof. Graf ins Auge zu fassen.

Von Prof. Krupski ist die Vorlesung über allgemeine Therapie an Prof. Graf abzutreten, sodaß von seiner Lehrumschreibung dieses Fach abzutrennen ist.

Es ist angezeigt, im Zusammenhang damit auch die Lehrumschreibung von Prof. Riedmüller. die nach dem Hinschied von Prof. Zwicky erweitert worden ist. übersichtlicher zu fassen. Der Lehrauftrag von Prof. Riedmüller lautete „Bakteriologie und Serologie der Tierkrankheiten“, wozu mit Regierungsratsbeschluß vom 25. März 1943 „Hygiene, bakteriologischer Teil“ hinzugefügt worden ist.

Die Veterinär-medizinische Fakultät beantragt, den Lehrauftrag wie folgt zu umschreiben: Veterinär-Hygiene I (allgemeine Hygiene) und Veterinär-Hygiene II (allgemeine und spezielle Mikrobiologie). Dabei hat die Fakultät die Meinung, diese Lehrumschreibung solle überprüft werden können, wenn wieder ein geeigneter Vertreter der Tierzucht zur Verfügung steht.

Die Hochschulkommission stimmt zu. Sie gibt indessen dem Wunsche Ausdruck, daß im Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Tierzuchtprofessur der dann vorhandenen Sachlage mit Bezug auf die Verteilung der hygienischen Disziplinen gebührend Rechnung zu tragen sei.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Die Lehrverpflichtung von Prof. Anton Krupski wird auf Beginn des Sommersemesters 1944 wie folgt gefaßt: Spezielle Pathologie und Therapie, med. Spitalklinik, Parasitologie und theoretische Fleischbeschau.

II. Die Lehrverpflichtung von Prof. Leo Riedmüller wird auf Beginn des Sommersemesters 1944 wie folgt gefaßt: Veterinär-Hygiene I (allgemeine Hygiene) und Veterinär-Hygiene II (allgemeine und spezielle Mikrobiologie). Die Überprüfung dieser Umschreibung bleibt für den Fall einer Wieder- // [*p. 222*] besetzung des Lehrstuhles für Tierzucht vorbehalten, wobei der dannzumal obwaltenden Sachlage Rechnung zu tragen ist.

III. Die Veterinär-medizinische Fakultät wird eingeladen, auf 16. April 1946 Antrag zu stellen über die Vereinigung sämtlicher pharmakologischen Fächer in der Hand von Prof. Hans Graf.

IV. Mitteilung an Prof. Dr. Krupski, Birmensdorferstraße 553, Zürich 9, und Prof. Dr. Riedmüller, Gladbachstraße 55, Zürich 7 (je im Dispositiv), das Dekanat der Veterinär-medizinischen Fakultät (Prof. Dr. W. Frei, Selnaustraße 36, Zürich), das Rektorat und die Kasse der Universität, sowie an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]